

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 34=54 (1888)

Heft: 12

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Meyer's Handlexikon des allgemeinen Wissens.

Vierte Auflage, 1. Lieferung A—Analyse.
Leipzig, Verlag des Bibliographischen Instituts, 1888. Preis pro Lieferung 40 Cts.

Von vorgenanntem rühmlich bekanntem Handlexikon erscheint wieder eine neue Auflage. Schon die frühern haben sich durch Reichhaltigkeit ausgezeichnet. Dem Militär, welcher unmöglich das grosse Konversations-Lexikon mit sich schleppen kann, gewährt das Handlexikon genügenden Ersatz. Dasselbe gibt, wie wir dem Prospekt entnehmen, in zirka 70,000 Artikeln Auskunft über jeden denkbaren Gegenstand menschlicher Kenntniss. Frage man nach einem Namen, Begriff, Fremdwort oder Ereigniss, nach einer Jahreszahl, einer Ziffer oder Thatsache, es ertheilt augenblicklichen Bescheid, kurz aber klar und bestimmt und vor Allem „richtig“. Dies ist nicht zuviel gesagt! Der Berichterstatter kann diese Behauptung bestätigen. Seit mehr als zehn Jahren ist der Kleine Meyer sein beständiger Begleiter und dieser hat ihm schon viele gute Dienste geleistet. Schon oft, wenn die Fach-Wörterbücher und Encyclopädien ihn im Stiche liessen, hat das Meyer'sche Handlexikon die gewünschte Auskunft ertheilt!

In der neuen Auflage sollen nahezu 20,000 Artikel mehr enthalten sein, als in der vorhergehenden. Insbesondere soll Aufnahme finden: die durch die wissenschaftlichen, politischen Umgestaltungen, neue Volkszählungen, kolonialen Bewegungen u. s. w. eingetretenen Veränderungen, sowie die in den Vordergrund unseres Interesses gerückten Namen, Persönlichkeiten und Ereignisse.

Wenn die Illustrationen jenen der ersten Lieferung (der Tafel: Menschen-Rassen) gleich sind, so entsprechen sie der höchsten Anforderung. Die Karten (in Lieferung 1: Afrika) sind in sehr willkommener Weise in etwas grösserem Massstab gehalten. Im Ganzen soll das Lexikon über 100 Illustrationstafeln, Karten und statistische Beilagen erhalten. Druck und Papier lassen nichts zu wünschen übrig. Letzteres ist holzfrei und somit vor dem Vergilben geschützt. Das Werk erscheint in 40 Lieferungen zu 40 Cts.

E.

Eidgenossenschaft.

— (Im Ständerath ist das Gesetz über Verlängerung der Dienstzeit der Offiziere) am 13. und 14. März behandelt worden. Die Mehrheit der Kommission (Blumer, Muheim, Romedi) beantragt auf das vom Nationalrath schon angenommene Gesetz nicht einzutreten, die Minderheit (Müller, Keiser) beantragt Eintreten. Für die Mehrheit referirt Muheim. Der Redner erwähnt, durch dieses Gesetz würde den Offizieren Lust und Freude zum Waffehandwerk genommen. Auch würden zu grosse Ansprüche an die Familienväter gemacht. Der Redner

räumt ein, dass in einer Reihe von Bataillonen Mangel an Offizieren besteht und ist gerne zur Abhülfe bereit, sofern diese in einer Weise geschehen kann, dass dadurch nicht andere Interessen verletzt werden.

Es ist eine Kurzsichtigkeit, wenn man den Offiziersstand für Landwehr und Landsturm vernachlässigt, nur dem Auszug zuliebe. Der Redner tadelt es, dass viele junge, kräftige Leute um der lächerlichsten Gründe willen dienstuntauglich erklärt wurden. Warum begegnet man solchen Erscheinungen nicht, wodurch gute Elemente ausgeschlossen werden und beim Volk der Glaube entsteht, es werde mit ungleicher Elle gemessen und nicht allein die Tauglichkeit zur Wehrpflicht, sondern auch die Tauglichkeit zum Steuern erwogen.

Wolle man die Dienstzeit der Offiziere verlängern, müsste man das Nämliche gegenüber den Unteroffizieren und Soldaten thun. Das Gesetz würde bewirken, dass nur die obere Gesellschaft Zutritt zu den Offiziersstellen bekäme. Unser Heer ist ein Volksheer, dessen Offiziersstellen Allen zugänglich sein sollen. Die Armee würde die populären, ausdauernden Offiziere immer mehr verlieren zu Gunsten der Herren von der Feder. Der Redner erklärt ferner, das Gesetz widerspreche der verfassungsmässigen Garantie der Rechtsgleichheit. Aus diesem Grunde und weil es seinen Zweck verfehlen würde, lehnt die Mehrheit der Kommission es ab. Hier wird abgebrochen.

Bei Wiederaufnahme der Vorlage betreffend Verlängerung der Dienstzeit der Offiziere referiren Müller und Keiser als Kommissionsminderheit und empfehlen eben so wie Bundespräsident Hertenstein Eintreten. Ihre Motivirung basirt überwiegend auf praktisch-militärischen Gründen und auf dem Patriotismus. Zweifel begrüsst die Vorlage als einer Anregung des glarnerischen Offiziersvereins entsprechend, widerlegt deren angebliche Inkonstitutionalität und beantragt, diese Vorlage an die Kommission zurückzuweisen.

Wirz, mit der Vorlage einverstanden, lenkt die Aufmerksamkeit des Bundesrathes auf eine Frage, welche eben so dringend als die vorliegende ist, nämlich die Wahl der höheren Offiziere, da die letzten Truppenzusammenzüge bewiesen haben, dass dieselben noch viel zu lernen hätten. Romedi schliesst sich Muheim an, welcher nochmals eben so wie Müller für den Antrag ihrer resp. Kommissionsfraktion eintritt. Hierauf wird mit 22 gegen 16 Stimmen Eintreten beschlossen und die Vorlage zum Zweck der Detailberathung an die Kommission zurückgewiesen.

— (Die Herabsetzung des Verkaufspreises der Infanterie-Munition) ist vom Ständerath genehmigt und damit dem Beschluss des Nationalrathes vom 17. Dezember beigegeben worden. Der reduzierte Preis soll aber erst im Jahr 1889 beginnen.

— (Ein Konflikt zwischen dem eidg. Militärdepartement und der Freiburger Regierung) beschäftigt die Presse. Ersteres hatte angeordnet, dass in diesem Jahre und wohl auch für die Zukunft ein Theil der Freiburger Infanterie-Rekruten ihre Ausbildung in Bern, statt wie bisher in Colombier (dem Uebungsplatz des II. Divisionskreises), erhalten sollen. Die Freiburger Regierung hat beim Bundesrath gegen diese Bestimmung reklamirt. Als ihren Wünschen nicht entsprochen wurde, hat sie sich dadurch geholfen, dass sie ihre Rekruten einfach nicht nach Bern geschickt hat. — Der Bundesrath hat nun mittels Zuschrift der Freiburger Regierung kundgethan, dass es trotz ihres Protestes bei den von dem eidg. Militärdepartement getroffenen Anordnungen sein Bewenden haben solle. — Dieser Vorfall bietet eine eigenthümliche Illustration für unsere Militärverhältnisse und liefert den neuen Beweis, dass eine einheitliche Lei-

tung des Militärwesens mit verantwortlichen Organen (welche nicht nur dann folgen, wenn es ihnen genehm) eine Nothwendigkeit ist.

Luzern. (Der Offiziers-Etat des Kantons für 1888) ist erschienen. Obgleich derselbe zwei Monate später als in frühern Jahren herauskam, ist er doch wieder der erste, welcher (soviel uns bekannt) von den Kantonen überhaupt ausgegeben wurde.

Dem Etat entnehmen wir: Vorsteher des Militärdepartements ist Hr. Jos. Schobinger, Regierungsrath; Stellvertreter: Hr. Fellmann, Jos., Regierungsrath; Oberschreiber: Hr. Walter, Heinrich; Kantonskriegskommissär: Hr. Bucher, Kasp.; Militärkontrollleur: Hr. Luter-
nauer, Rud., zugleich Stellvertreter des Kriegskommissärs; Zeughausverwalter: Hr. Schmid, Jos. Ant. Kreis-
kommandanten sind im 5. Kreis (Entlebuch): Hr. Bienz, Joh.; im 6. Kreis (Willisau): Hr. Bossart, Jos.; im 7. Kreis (Sursee): Hr. Jurt, Jakob; im 8. Kreis (Hoch-
dorf): Hr. Höltschi, Jos.; im 9. Kreis (Luzern): Hr. Luter-
nauer.

Das Offizierkorps im Auszug ist ziemlich vollzählig; in der Landwehr ist eine mässige Anzahl Stellen nicht besetzt.

Luzern. (Offiziersgesellschaft 1886/87.) Am Anfang der Wintersaison, in welcher gewöhnlich die Gesellschaft ihre Thätigkeit beginnt, herrschte ein reges Leben. Der Kriegslärm mag dazu beigetragen haben, dass der Besuch der Zusammenkünfte ein ausserordentlich zahlreicher war. Um so bedauerlicher erschien es, dass mit Beginn des Carnevals der Vorstand die Gesellschaft selten mehr zusammenberief. — Immerhin wurden im Laufe des Winters eine Anzahl Vorträge gehalten:

1. a) Die Stärkeverhältnisse unserer taktischen Einheiten, und
b) kritische Behandlung der neuen Verordnung über Beförderung von Offizieren und Unteroffizieren, von Major H. Heller.
2. Ueber die Reorganisation unserer Schützenbataillone, von Oberst Bindschedler.
3. Einiges über die Leistungen der Eisenbahnen im Krieg, von Infanterie-Hauptmann v. Wattenwyl.
4. Die politisch-militärische Lage der Schweiz am Anfang des Jahres 1887, von Elgger, Infanterie-Oberst-
lieutenant.
5. Die künstlichen Verstärkungsmittel der französischen Ostgrenze und die militärischen Bahnen nach der Grenze, von AmRhyn, Oberst-Brigadier.
6. Eine Studie über Gebirgstruppen, von v. Moos, Artillerie-Major.
7. Der fremde Kriegsdienst der Schweizer, von H. Heller, Infanterie-Major.
8. An einem Abend referirte Oberst Geishüsler über die Ergebnisse der eidgenössischen Winkelriedstiftung. Ein Antrag auf eine grössere Vergabung aus dem Fond der Gesellschaft an dieselbe, von anderer Seite gestellt, fand keinen Anklang.

Baselland. Die in Liestal in grosser Zahl vorhandenen Offiziere des Auszugs und der Landwehr konstituirten sich als **Offiziersgesellschaft von Liestal** und Umgebung. Zweck der Vereinigung ist, den Mitgliedern, namentlich im Winter, Gelegenheit zu geben, durch Anhörung von Vorträgen und Uebungen im sogenannten Kriegsspiel etc. sich weiter auszubilden.

Aargau. (Die kantonale Offiziersgesellschaft) war am 18. März in Brugg versammelt und hat sich einstimmig für den Uebergang des gesammten Militärwesens in die Hände des Bundes ausgesprochen. Ferner sollen die aargauischen Mitglieder der eidg. Räthe ersucht werden, bei der Bundesversammlung dahin zu wirken, dass

künftig sämtliche Jahrgänge des Auszuges und der Landwehr zu den Wiederholungskursen ihrer Truppenkorps einberufen werden. Als Versammlungsort für 1890 wurde Baden bestimmt.

Ausland.

Deutschland. (Eine Anklage wegen einer seltsamen Urkundenfälschung) beschäftigte heute die erste Strafkammer am Landgericht I. Der Arbeiter Friedrich Kolbe ist im Jahre 1864 geboren, und als er das dienstfähige Alter erreicht hatte, trat er in ein Husaren-Regiment ein. Seine Dienstzeit war indessen nur von kurzer Dauer, denn da er sehr häufig an epileptischen Anfällen litt, deren Vorhandensein er bei seiner Stellung verschwiegen hatte, wurde er als dauernd untauglich aus dem Militärstande entlassen. Er ging dann als Knecht auf ein Gut, jedoch tauschte er sehr ungern das Kriegshandwerk mit der friedlichen Landwirthschaft, und der Gedanke daran, wie er auf stolzem Ross, mit des Kaisers Rock bekleidet, dahingesaunt war, liess ihm keine Ruhe mehr. Er fälschte nun seinen Geburtsschein und die übrigen Papiere dadurch, dass er die Jahreszahl 1864 in 1867 umänderte. Auf diese Weise wurde er noch einmal stellungspflichtig und es gelang ihm auch, noch einmal in dasselbe Regiment einzutreten. Bald ergriff ihn jedoch sein altes Leiden wieder, und die Fälschung wurde entdeckt. Bestraft musste der Angeklagte für die Fälschung werden, aber der Gerichtshof nahm keine Veranlassung, in dieser Lust am Soldatenleben eine besonders strafwürdige That zu sehen, und erkannte auf das niedrigste Strafmaass, auf 1 Tag Gefängniss.

Frankreich. (Die Dauer der Dienstzeit) ist vom Ausschuss des Senats auf 45 Jahre festgesetzt worden. Es wird dieses eine ganz bedeutende Vermehrung der Armee zur Folge haben. Die Schwierigkeit wird nur darin bestehen, diese mit geeigneten Kadres zu versehen.

— (Die Rehabilitirung eines Generals) ist ein seltenes Ereigniss. General Grandin ist letztes Jahr wegen seiner Unthätigkeit bei den Manövern des IX. Korps des Kommandos seiner Kavallerie-Division enthoben und zur Disposition gestellt worden. Nachträglich hat er sich durch einen schriftlichen Befehl des Höchstkommandirenden rechtfertigen können. In Folge dessen ist er rehabilitirt und zum Kavallerie-Inspektor des 3. Arrondissements zu Commercys ernannt worden.

— (Die Enthebung des Generals Boulanger vom Kommando) ist das grosse Pariser Tagesereigniss. Die Zeitungen berichten: Das Amtsblatt veröffentlicht einen Bericht des Kriegsministers, der auf verschiedene Verumständungen in der Aufführung Boulangers hinweist und auf die Massregeln, die gegen ihn zur Anwendung kamen. Boulanger war in letzter Zeit drei Mal ohne Erlaubniss nach Paris gekommen, nämlich am 24. Februar, am 2. und am 10. März, die beiden letzten Male in Verkleidung, indem er dazu eine dunkle Brille trug und sich den Anschein gab, dass er hinke. Der Bericht hebt hervor, dass solche Verstösse gegen die Disziplin von Seiten eines Generaloffiziers ernstlich genommen werden müssen und beantragt, Boulanger unter Absetzung ausser Aktivität zu setzen. — Der Bericht ist durch den Präsidenten der Republik genehmigt worden.

Spezialität in Reithosen

von

C. Munz, Tailleur, in Bischofszell.

Die Reithosen nach meinem Schnitt entsprechen allen Anforderungen betreffend Bequemlichkeit und Eleganz; ich liefere jedes Paar mit der Garantie, dass selbige weder im Schnitt, noch im Knie reissen in Folge von Spannung. Bei der grossen Verzweigkeit meiner Kundschaft durch die Schweiz ist mir Gelegenheit geboten, Bestellungen überall persönlich aufzunehmen. Reiche Auswahl in zweckdienlichen Stoffen und Leder. Schnelle Bedienung.